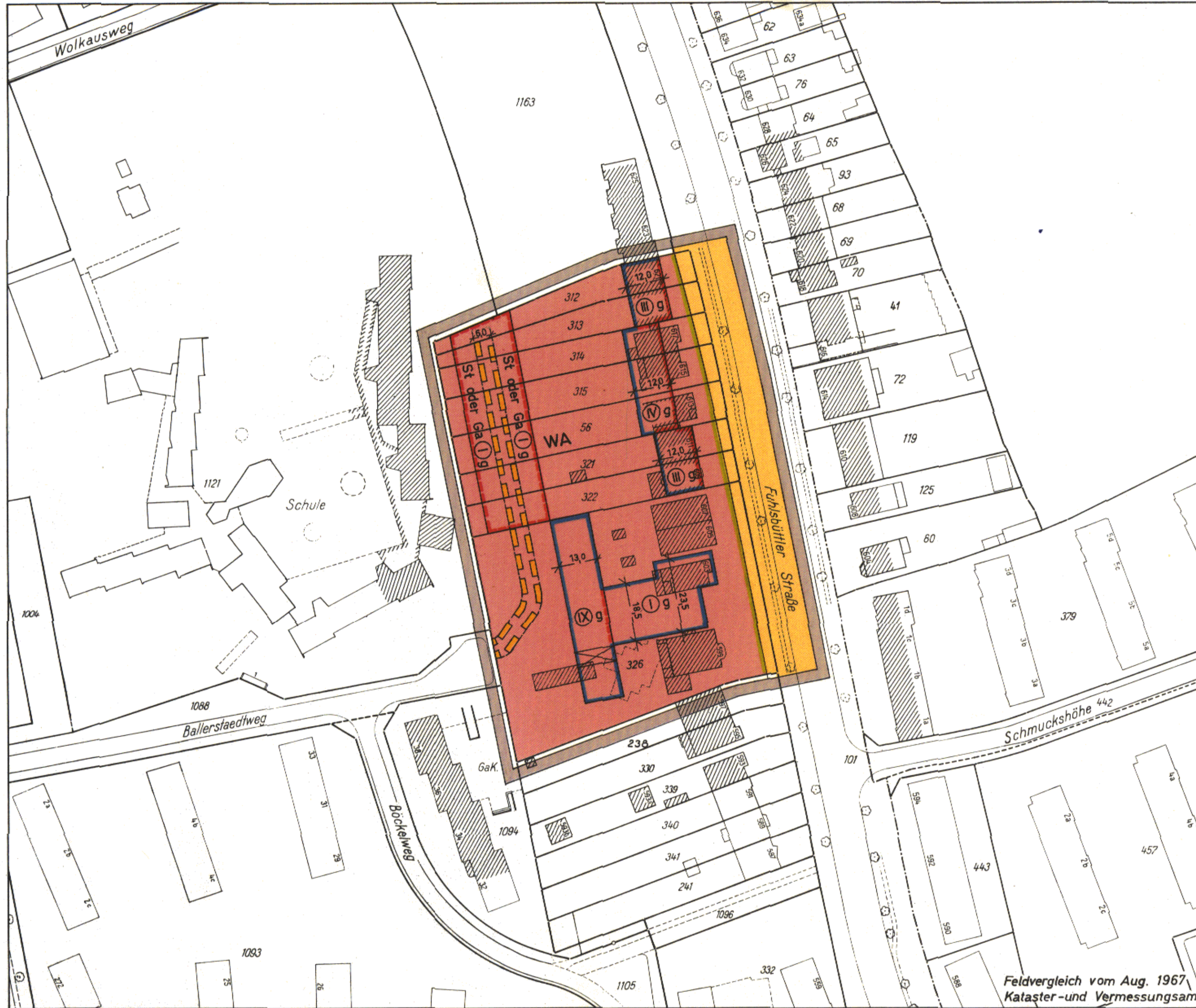
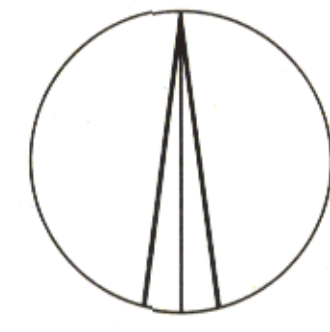


BEBAUUNGSPLAN OHLSDORF 16



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- DURCHGÄNGE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
WA
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
GESCHLOSSENE BAUWEISE
z.B. III g
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
St
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
Ga
- MIT EINEM GEH- UND FAHRRECHT
ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
VORHANDENE BAUTEN
Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 12. März 1968



1 : 1000

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, zu den Flurstücken 56, 312 bis 315, 321 und 322 der Gemarkung Barmbek eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
 3. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 2, 5 und 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

OHLSDORF 16

BEZIRK HAMBURG-NORD

ORTSTEIL 430

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 56, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv

Nr. 23248A

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| Nr. 10 | FREITAG, DEN 22. MÄRZ | 1968 |
|-------------|---|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 12. 3. 1968 | Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 6 | 25 |
| 12. 3. 1968 | Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 16 | 25 |
| 12. 3. 1968 | Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 21 | 26 |
| 12. 3. 1968 | Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Hafen-, Schifffahrts- und Fischereiverwaltung | 26 |

Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 6

Vom 12. März 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 6 für den Geltungsbereich Königskinderweg — Nordgrenzen der Flurstücke 761 und 759, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 601 und 3340, über die Flurstücke 3340, 599 und 600 der Gemarkung Schnelsen zum Büttskamp — Büttskamp (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. März 1968.

Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 16

Vom 12. März 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 16 für den Geltungsbereich Fuhlsbüttler Straße — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 326, Westgrenzen der Flurstücke 322, 321, 56, 315 bis 313 sowie West- und Nordgrenze des Flurstücks 312 der

Gemarkung Ohlsdorf (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis, zu den Flurstücken 56, 312 bis 315, 321 und 322 der Gemarkung Barmbek eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
3. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 2, 5 und 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. März 1968.

Verordnung

über den Bebauungsplan Lohbrügge 21

Vom 12. März 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 21 für den Geltungsbereich Bergedorfer Straße — Lohbrügger Landstraße — Richard-Linde-Weg — Dünenweg — Ernst-Finder-Weg — Richard-Linde-Weg — Ladenbeker Furtweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. März 1968.

Verordnung

zur Änderung der Gebührenordnung für die Hafen-, Schiffs- und Fischereiverwaltung

Vom 12. März 1968

Auf Grund der §§ 4 und 6 des Gebührengesetzes vom 5. Juli 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2013-h) sowie des § 63 Absatz 1 Buchstabe d) des Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 9501-d) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Gebührenordnung für die Hafen-, Schiffs- und Fischereiverwaltung vom 8. Februar 1966 mit der Änderung vom 13. Dezember 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 35 und 278) wird wie folgt geändert:

In der Anlage B Tarifnummer 1.196 werden die Wörter „Neuhöfer Seeschiffskanal“ durch die Wörter „Neuhöfer Kanal ohne die Wasserfläche vor der Neuhöfer Pier“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. März 1968.